OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500882/6/KH/ZeM

Datum:
Linz, 9. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde von A__, vertreten durch Mag. iur. B__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 8. April 2024, GZ: BHSE/923150005367/23, wegen Übertretung des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 3. stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis diesbezüglich aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat hinsichtlich der Spruchpunkte 2. und 3. weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch einen Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsverfahrens vor der belangten Behörde zu leisten.

Hinsichtlich Spruchpunkt 1. hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 68 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 8. April 2024, GZ: BHSE/923150005367/23, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (in der Folge: belangte Behörde) gegen A__ (in der Folge: Beschwerdeführer – Bf) wegen drei Verwaltungsübertretungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002) Geldstrafen in der Höhe von je 340 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen: je 1 Tag und 9 Stunden).

Diesem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„Es wird Ihnen als verantwortliche Person für die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement und somit als Verantwortlichem im Sinne des § 9 VStG der C__, D__, zur Last gelegt, folgende Verwaltungsübertretungen begangen zu haben:

1. Datum/Zeit: 24.01.2023 – 22.05.2023
Ort: D__

Die C__ hat im Jahr 2021 für folgende gefährliche Abfälle keine Übernahme-Begleitscheine im elektronischen Datenmanagement (EDM) hochgeladen und weder auf Verlangen der Behörde im Rahmen der Überprüfung am 24.01.2023 durch die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht (Amt der Oö Landesregierung) unter einer Fristsetzung, noch durch schriftliche Aufforderungen der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land die Aufzeichnungen (Begleitscheine) vorgelegt:

‚31412 Asbestzement' mit einer Gesamtmenge von 48.660 kg von der C__, H__ (GLN: aaa)'

Im EDM wurden von der C__ insgesamt 11 Übernahme-Begleitscheine mit gesamt 40.740 kg gemeldet. Für die Differenz von 7.920 kg wurden von der C__ keine Übernahme-Begleitscheine im EDM gemeldet.

2. Datum/Zeit: 10.06.2022
Ort: D__

Die Jahresabfallbilanz wurde für das Jahr 2021 nicht der AbfallbilanzV entsprechend bis zum 15. März 2022 dem Landeshauptmann elektronisch in Form einer XML-Datei im Wege des Registers gem. § 22 AWG 2002 übermittelt, obwohl gemäß § 17 aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler einschließlich Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. b – mit Ausnahme von Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 und 12 und von Transporteuren, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern – nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 über das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfallarten, die jeweiligen Mengen

und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe (Jahresabfallbilanz) vorzunehmen und die Jahresabfallbilanzen bis spätestens 15. März jeden Jahres dem Landeshauptmann zu melden haben. Die Jahresabfallbilanz ist gem. § 8 Abfallbilanz-Verordnung zu erstellen und gem. § 8 Abs. 3 AbfallbilanzV die Jahresabfallbilanz elektronisch in einer einzigen XML-Datei im Wege des Registers an den Landeshauptmann zu melden. Die angeführte Firma ist gemäß § 17 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 als Abfallsammler und -behandler zur Aufzeichnung verpflichtet.

Die Abfallbilanz 2021 weist folgende Mängel auf:

- Verwendung falscher Branchencodes: Für Unternehmen wurde der Branchencode 20 = ‚Abfallaufkommen aus Haushalten' (Privatperson) bilanziert I__, K-Platz
- Im Zuge der Überprüfung am 24.01.2023 teilte die C__ mit, dass die Übergabe an L__ nicht korrekt ist. Die Abfälle (Abfallart: 17202) wurden tatsächlich an die M__ übergeben. Entsprechende Nachweise (Lieferscheine) wurden vorgelegt. Die Abfallbilanz wurde nicht entsprechend berichtigt.
- Im Zuge der Überprüfung am 24.01.2023 teilte die C__ folgendes mit:
  zu SN N__:
  Im EDM wurden von der O__ insgesamt 58 Übernahme-Begleitscheine mit gesamt 508.160,00 kg gemeldet. Lt. der Abfallbilanz der Erlaubnisinhaberin wurden Übergaben an die O__ sowie an die O__ gebucht (insgesamt 512.440,00 kg). Die Buchungen in der Abfallbilanz sind entsprechend auf die O__ zu berichtigen.
  zu SN Q__ mit gefahrenrelevanten Fasereigenschaften:
  Im EDM wurden von der O__ insgesamt 41 Übernahme-Begleitscheine mit gesamt 125.140,00 kg gemeldet. Lt. der Abfallbilanz der Erlaubnisinhaberin wurden Übergaben an die O__ sowie an die O__ gebucht (insgesamt 127.700,00 kg). Die Buchungen in der Abfallbilanz sind entsprechend auf die O__ zu berichtigen.

zu SN 31441 Brandschutt oder Bauschutt mit schädlichen Verunreinigungen:

Im EDM wurden von der M. E. R__ insgesamt 13 Übernahme-Begleitscheine mit gesamt 158.140,00 kg gemeldet. Die Differenz von 32.630 kg ist mit dem Partner abzuklären und das Ergebnis der Behörde mitzuteilen (ggf. ist die Abfallbilanz zu berichtigen). Die Abfallbilanz für das Jahr 2021 wurde trotz Aufforderung nicht berichtigt.

- Folgende Übernahme-Buchungen mit vorhandenen Übernahme-Begleitscheinen fehlen in der Abfallbilanz:

KG	BGL-NR.	BGL-ÜN-DATUM	Übergeber lt Begleitschein
31412gn - Asbestzement			
1.220	300434/21	07.05.2021	bbb –Ing. V__, W__
1.200	300452/21	20.07.2021	S__ (Abfallersterzeuger) – weder Einzelbuchung noch Sammelbuchung mit Branche 17 in der Bilanz

3. Datum/Zeit: 24.01.2023
Ort: D__
fehlende Auskunft bezüglich Abfallart und Herkunft der in der Recycling- sowie Lagerhalle vorgefundenen vier Haufwerke (siehe Lichtbilder in der Beilage)
Die C__ keine Auskünfte bezüglich Abfallart und Herkunft der in der Recycling- sowie Lagerhalle vorgefundenen vier Haufwerke auf Verlangen der Behörde erteilt. Bei den vier Haufwerken fehlte auch die Kennzeichnung/Beschriftung betreffend Abfallart.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 17 Abs 5 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl I Nr 102/2002 idF BGBl I Nr 200/2021
2. § 21 Abs 3 AWG 2002, BGBl I Nr 102/2002 idF BGBl i Nr 200/2021, iVm § 8 Abs 1 AbfallbilanzV
3. § 17 Abs 5 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 idF BGBl. I Nr. 200/2021“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 29. April 2024, in der beantragt wird, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung das Strafverfahren [gemeint wohl: Straferkenntnis] ersatzlos aufzuheben und das eingeleitete Strafverfahren einzustellen.

Zu Spruchpunkt 1. wurde zusammengefasst vorgebracht, dass die Übernahmezeitpunkte tatsächlich nicht während der „Amtszeit“ des Bf erfolgt seien und ihn daher eigentlich keine Verantwortlichkeit für die nicht ordnungsgemäße Durchführung der Übernahme treffe, da das Hochladen des Begleitscheins wohl als Teil der Übernahme zu sehen sei. Die Behörde hätte daher ermitteln müssen, welche konkreten Übernahmen im Zeitraum der Bestellung des Bf als verantwortliche Person stattgefunden haben. Es sei aber auch möglich, dass die vermeintlich als Übernahme gebuchten Mengen tatsächlich gar nicht übernommen worden und die Mengendifferenzen auf Buchungsfehler zurückzuführen seien. Wenn die Mengendifferenz auf einem Buchungsfehler beruhen würde, dann wäre die Menge gar nicht übergeben worden und es hätte auch kein Begleitschein hochgeladen werden müssen. Da keine weiteren Nachweise seitens der Behörde vorgelegt worden seien, die die tatsächliche Übernahme von der C__ belegen, sei per se nicht davon auszugehen, dass die C__ auch tatsächlich diese Mengen von der C__ übernommen habe, zumal durchaus ein Buchungsfehler vorliegen könne. Der Behörde seien drei Begleitscheine übermittelt worden, welche Übernahmen der Y__ dokumentieren würden. Warum diese nicht zur Entlastung dienen würden, obwohl die fehlende Summe damit aufgeklärt hätte werden können, sei nicht näher begründet worden.

Die vorgeworfene Übertretung sei nicht mit der erforderlichen Präzision festgestellt, vorgeworfen und auch nicht begangen worden und sei daher das

eingeleitete Strafverfahren einzustellen und das Straferkenntnis aufzuheben. Auch bezüglich des verspäteten Hochladens sei mittlerweile Verjährung eingetreten und sei eine diesbezügliche Korrektur des Tatvorwurfs nicht mehr möglich.

Zu Spruchpunkt 2. wurde begründend im Wesentlichen vorgebracht, dass die Abfallbilanz am 15. März 2022 für das Jahr 2021 hochgeladen worden sei. Dass Korrekturen nicht zulässig sind, sei den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu entnehmen. Weiters sei anzuführen, dass einige der angeführten Fehler bereits passiert seien, bevor der Bf die Funktion der verantwortlichen Person übernommen habe. Diese seien diesem also nicht zuzurechnen Der Bf sei nur für dessen Zeitraum verantwortlich und sei dieser schon aus haftungsrechtlichen Gründen wohl nicht befugt, die von der Vorgängerin verursachten Fehler zu korrigieren. Die Bilanz sei termingerecht hochgeladen worden, ein strafbares Verhalten würde somit nicht vorliegen.

Zu Spruchpunkt 3. wurde im Wesentlichen begründend vorgebracht, dass sowohl aufgrund der vorgelegten Aufzeichnungen als auch aus den vorliegenden Genehmigungen ersichtlich sei, dass es sich bei den Haufen offenbar um Bauschutt und Altbeton bzw. Recyclingmaterialien handle. Bereits aus den überprüften Unterlagen hätte dies von der Behörde eigentlich erkannt werden müssen. Dies sei auch im Zuge des Lokalaugenscheins besprochen worden. Außerdem seien alle Informationen am 15. März 2023 im EDM hochgeladen worden. Die Informationen seien daher der Behörde in der vom Gesetz geforderten Form übermittelt worden. Es sei insbesondere darauf zu verweisen, dass am 22. Februar 2023 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land in der gegenständlichen Halle ein Lokalaugenschein durchgeführt worden sei und weitgehende Ermittlungen und Feststellungen über das gelagerte Material durchgeführt worden seien. Das Ergebnis dieser Ermittlungen sei der belangten Behörde übermittelt worden. Insgesamt sei die Auskunftspflicht vollinhaltlich erfüllt worden.

3. Mit Schreiben vom 6. Mai 2024 legte die belangte Behörde die gegenständliche Beschwerde ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses hat durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden (§ 2 VwGVG).

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens wurde am 7. August 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt. Zur Verhandlung ist die Vertreterin des Bf erschienen, der Bf war entschuldigt. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung ebenso entschuldigt fern.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die C__ ist gewerbsmäßig in der Abfallwirtschaft tätig. Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 13. Juni 2022, AUWR-2008-16328/301-Han (abgeändert durch das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 5. September 2022, LVwG-552395/4/Kü/MG), wurde die Erlaubnis für die Sammlung von Abfällen gemäß § 24a AWG 2002 zuletzt erteilt.

2. Mit Bescheid des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 4. Oktober 2021, AUWR-2008-16328/284-Han, wurde die Bestellung von A__ als verantwortliche Person der C__ für die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement ab 1. Juli 2021 zur Kenntnis genommen.

3. Bei einer Anlieferung von Abfällen in der C__ wird zuerst eine Abwaage durchgeführt. Diese wird entweder in die Faktura übergeleitet, woraus dann eine Rechnung generiert werden kann oder es kann auch direkt von der Abwaage die Abfallbilanz erstellt werden. Die Erstellung von Begleitscheinen erfolgt in einem anderen Teil des EDV-Systems, Begleitscheine werden ebenso aufgrund der Abwaage erstellt. In diesem Fall kann alternativ auch nur ein Begleitschein erstellt werden, in dem ein geschätztes Gewicht eingetragen wird, das dann in der Folge nach der tatsächlichen Abwaage korrigiert wird.

4. Am 24. Jänner 2023 erfolgte durch den Landeshauptmann von Oberösterreich (Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht) eine Überprüfung der Tätigkeit der C__ als Sammler/Behandler von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen gemäß § 75 AWG 2002 am Betriebsstandort .

5. <u>Zu Spruchpunkt 1.:</u>
Aus der Abfallbilanzauswertung der C__ ergibt sich, dass im Jahr 2021 Übernahmen der Abfallart „31412 Asbestzement“ mit einer Gesamtmenge von 48.660 kg von der C__, H__ (GLN: aaa), erfolgten. Im elektronischen Datenmanagement (in der Folge: EDM) wurden von der C__ insgesamt 11 Übernahme-Begleitscheine mit gesamt 40.740 kg gemeldet. Für die Differenz von 7.920 kg wurden von der C__ keine Übernahme-Begleitscheine im EDM gemeldet.

Entsprechende Aufzeichnungen zu dieser Abfallmenge von 7.920 kg wurden von der C__ auch im Rahmen der Überprüfung des Landeshauptmanns von Oberösterreich am 24. Jänner 2023 nicht vorgelegt.

Die Ursache der Mengendifferenz wird in einem möglichen Buchungsfehler vermutet, konnte aber im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem

Verwaltungsgericht zum Entscheidungszeitpunkt nicht mehr abschließend eruiert werden.

6. Zu Spruchpunkt 2.:

Die Jahresabfallbilanz 2021 wurde von der C__ erstmals am 15. März 2022 in einer einzigen XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 an den Landeshauptmann von Oberösterreich gemeldet. Danach wurde die Abfallbilanz mehrmals geändert und erneut hochgeladen. Insgesamt hat die C__ die Abfallbilanz 2021 fünf Mal gemeldet. Am 10. Juni 2022 erfolgte die letzte Meldung.

7. Zu Spruchpunkt 3.:

Bei der Überprüfung durch den Landeshauptmann von Oberösterreich am 24. Jänner 2023 wurden unter anderem vier Haufwerke am Betriebsgelände der C__, vorgefunden. Diese wurden anhand von Lichtbildern dokumentiert, die dem Behördenakt als Beilagen D (Haufwerk Nr. ccc), E (Haufwerk Nr. ddd und eee) und F (Haufwerk Nr. fff) beigefügt sind. Eine genaue Abgrenzung der einzelnen Haufwerke und die Identifikation ihrer tatsächlichen Lage ist aufgrund dieser Lichtbilder nicht möglich, insbesondere deshalb, da auf den Bildern großteils mehrere nebeneinander liegende, teils ineinander übergehende Haufwerke ersichtlich sind, welche jedoch rein optisch nicht exakt abgrenzbar bzw. zuordenbar sind. Im Übrigen konnte auch die Vertreterin des Bf, die bei der Überprüfung am 24. Jänner 2023 anwesend war, im Rahmen der mündlichen Verhandlung dazu keine näheren Auskünfte geben, welche eine exakte Abgrenzung bzw. Feststellung der Lage und Ausmaße der einzelnen Haufwerke ermöglicht hätte.

Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses lautet wörtlich wie folgt:

„3. Datum/Zeit: 24.01.2023
Ort: D__

fehlende Auskunft bezüglich Abfallart und Herkunft der in der Recycling- sowie Lagerhalle vorgefundenen vier Haufwerke (siehe Lichtbilder in der Beilage)
Die C__ keine Auskünfte bezüglich Abfallart und Herkunft der in der Recycling- sowie Lagerhalle vorgefundenen vier Haufwerke auf Verlangen der Behörde erteilt. Bei den vier Haufwerken fehlte auch die Kennzeichnung/Beschriftung betreffend Abfallart.“

III. Beweiswürdigung:

1.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerde und den vorgelegten Verwaltungsstrafakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 7. August 2024.

1.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus dem Behördenakt und den Ausführungen der Vertreterin des Bf bei der mündlichen Verhandlung.
Die Vertreterin des Bf, die im Unternehmen tätig ist und umfassende Einblicke in die Abläufe des hier relevanten Unternehmens hat, hat unter anderem glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, wie die Erstellung von Begleitscheinen im Unternehmen und die Abwicklung von Abfallübernahmen im Allgemeinen erfolgt.

Die vom Bf mit Stellungnahme vom 7. Juni 2023 übermittelten drei Begleitscheine vom 30. März 2022, 5. April 2022 und 24. Mai 2023 ergeben zwar insgesamt eine Menge von 7.920 kg der Abfallart „Asbestzement – 31412“, was auch der verfahrensgegenständlichen Mengendifferenz in Spruchpunkt 1. entspricht. Die Begleitscheine können aber schon aufgrund ihrer Datierung (alle drei Begleitscheine stammen aus dem Jahr 2022 bzw. 2023) die fehlende Mengendifferenz aus dem Jahr 2021 nicht erklären.

Insgesamt konnte von der Vertreterin des Bf die Mengendifferenz von 7.920 kg nicht nachvollziehbar erklärt werden und vermutet diese selbst einen Buchungsfehler als Ursache. Dass für die genannte Menge im Jahr 2021 keine Begleitscheine im EDM hochgeladen und auch im Rahmen der Überprüfung vom 24. Jänner 2023 keine entsprechenden Aufzeichnungen vorgelegt wurden, wird vom Bf dem Grunde nach auch nicht bestritten.

Es ist außerdem unstrittig, dass die Meldung der Jahresabfallbilanz 2021 durch die C__ an den Landeshauptmann von Oberösterreich erstmalig am 15. März 2022 erfolgte.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

1.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idF im Tatzeitraum BGBl. I Nr. 200/2021, lauten wie folgt:

„Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer

§ 17. (1) Abfallbesitzer (Abfallersterzeuger, -sammler und -behandler) haben, getrennt für jedes Kalenderjahr, fortlaufende Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen zu führen. Bilanzpflichtige Abfallsammler und -behandler haben auch den Branchencode des Übergebers der Abfälle aufzuzeichnen; dies gilt nicht für vereinfachte Aufzeichnungen gemäß einer Verordnung nach § 23 Abs. 3. Abfallsammler und -behandler haben diese Aufzeichnungen nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 elektronisch zu führen. Für Transporteure gilt die Aufzeichnungspflicht mit Sammlung und

Aufbewahrung der Begleitscheine gemäß § 18 Abs. 1 oder mit der Übermittlung der Begleitscheindaten durch den Übernehmer an das Register gemäß § 22 Abs. 1 als erfüllt.
[...]
(5) Die Aufzeichnungen sind, vom Tag der letzten Eintragung an gerechnet, mindestens sieben Jahre aufzubewahren. Den Behörden ist Einsicht in diese Aufzeichnungen zu gewähren. Die Aufzeichnungen sind den Behörden auf Verlangen vorzulegen. Den Behörden ist zum Zweck der Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der nach diesem Bundesgesetz erlassenen Verordnungen Auskunft über Art, Menge, Herkunft und Verbleib einzelner Abfallarten oder der gesamten Abfälle zu erteilen; dem Verlangen nach Summenbildungen über Art, Herkunft oder Verbleib ist zu entsprechen. Für die innerbetrieblichen Aufzeichnungspflichten gemäß Abs. 4 besteht hinsichtlich der Identifikation von Abfallersterzeugern und Standorten keine Verpflichtung, diese an das elektronische Register gemäß § 22 zu übermitteln. Die genannten Verpflichtungen gelten im Zusammenhang mit einer Anlage für den jeweiligen Inhaber.
[...]

Registrierungs- und Meldepflichten für Abfallsammler und -behandler und gemäß EG-VerbringungsV Verpflichtete

§ 21. [...]
(3) Gemäß § 17 aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler einschließlich Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 5 lit. b – mit Ausnahme von Personen gemäß § 24a Abs. 2 Z 11 und 12 und von Transporteuren, soweit sie Abfälle im Auftrag des Abfallbesitzers nur befördern – haben nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 Abs. 3 über das vorangegangene Kalenderjahr eine Aufstellung über die Herkunft der übernommenen Abfallarten, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe, vorzunehmen (Jahresabfallbilanz). Von Abfallersterzeugern übernommene Abfälle sind als Summenwert pro Abfallart, gegliedert nach dem Branchencode und dem jeweiligen Bundesland der Abfallherkunft, auszuweisen; für nach Maßgabe einer Verordnung gemäß § 23 festgelegte Abfälle hat eine Gliederung nach der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. In allen übrigen Fällen hat eine Untergliederung nach dem jeweiligen Übergeber oder Übernehmer der Abfälle zu erfolgen. Die Jahresabfallbilanzen sind bis spätestens 15. März jeden Jahres dem Landeshauptmann zu melden. § 17 Abs. 5 ist – mit Ausnahme des Teilsatzes über die Summenbildung – anzuwenden. Ein Abfallsammler oder -behandler, der seine Tätigkeit nicht dauernd eingestellt hat und im vorangegangenen Kalenderjahr Abfälle weder übernommen noch übergeben und auch keine Abfallbehandlungen durchgeführt hat, hat als Jahresabfallbilanz eine Leermeldung einzubringen.

Strafhöhe

§ 79. [...]
(3) Wer
1. entgegen § 2 Abs. 3a, § 5 Abs. 1a, 4, 5 oder 7, § 7 Abs. 1 oder 7, § 12b Abs. 3, § 13 und 13a Abs. 4, 5 oder 6, § 13g Abs. 3 bis 5, § 13m Abs. 1 oder 2, § 15 Abs. 6, § 16 Abs. 2 Z 5, § 17 Abs. 1, 3, 4, 5 oder 6, § 18 Abs. 3, 4, 5, 7 oder 8, § 20, § 21, § 22 Abs. 6 und 6a, § 22a, § 22b, § 22c, § 24a Abs. 2 Z 3 oder 5, § 29 Abs. 8 bis 10, § 29b Abs. 3, § 29d Abs. 2 und 3, § 31 Abs. 2 Z 2, § 32 Abs. 4, § 35 Abs. 3, § 40 Abs. 3a, § 47 Abs. 3, § 48

Abs. 2a, § 51 Abs. 2a, § 60 Abs. 1, 3, 4 oder 5, § 61 Abs. 2 oder 3, § 64 oder § 77 Abs. 5 oder 6, § 78 Abs. 7 oder 12 oder entgegen einer Verordnung nach § 4, § 5, § 13a Abs. 1a, § 14 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 9, § 14 Abs. 2b, § 14a Abs. 1 Z 11, § 14b Abs. 6, § 23 Abs. 1 Z 5, Abs. 2 oder 3, § 36 Z 4, § 65 Abs. 1 Z 4 oder § 71a Abs. 6 oder entgegen der EG-PRTR-V den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Nachweis-, Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten oder Veröffentlichungspflichten nicht nachkommt,
[…]
begeht – sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist – eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe bis zu 3 400 € zu bestrafen ist.
[…]“

1.2. § 8 der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über Jahresabfallbilanzen (AbfallbilanzV), BGBl. II Nr. 497/2008, lautet auszugsweise wie folgt:

„Jahresabfallbilanz

§ 8. (1) Für die Jahresabfallbilanz gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 ist über die Schnittstelle gemäß § 5 Abs. 5 eine XML-Datei mit einer Zusammenfassung über die Herkunft, die jeweiligen Mengen und den jeweiligen Verbleib der Abfallarten, einschließlich Art und Menge der in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführten Stoffe im Falle eines Endens der Abfalleigenschaft, über das vorangegangene Kalenderjahr zu erstellen. Anhang 2 ist anzuwenden. Für Abfallsammler und -behandler, die ihre Aufzeichnungen gemäß § 6 Abs. 5 oder § 9 Abs. 3, 4, und 5 nicht elektronisch führen, wird der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft auch für eine elektronische Hilfestellung zur Erstellung der Jahresabfallbilanz in einer XML-Datei sorgen. Für den Fall, dass für die Jahresabfallbilanz über die Schnittstelle gemäß § 5 Abs. 5 mehrere XML-Dateien erstellt werden, können diese vor der Meldung im Wege des Registers unterstützt durch die EDM-Anwendung zu einer einzigen XML-Datei mit der Jahresabfallbilanz konsolidiert werden.
[…]
(3) Die Jahresabfallbilanz ist in einer einzigen XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 bis spätestens 15. März jeden Jahres, erstmals bis zum 15. März 2011, über das vorangegangene Kalenderjahr, an den Landeshauptmann zu melden. Sofern aufgrund anderer Verordnungen zum AWG 2002 Meldungen als Teil der Jahresabfallbilanz über das Register gemäß § 22 AWG 2002 zu erfolgen haben, sind diese in der selben XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 zu übermitteln. Gemeinden können sich in Übereinstimmung mit den landesrechtlichen Vorschriften zur Erfüllung dieser Meldepflicht eines Gemeindeverbandes bedienen.
[…]“

2. Objektiver Tatbestand:

2.1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses:

2.1.1. Nach § 79 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer u.a. entgegen § 17 Abs. 5 AWG 2002 den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Nachweis-, Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten oder Veröffentlichungspflichten nicht nachkommt.

2.1.2. Der Bf war seit 1. Juli 2021 verantwortliche Person im Sinne des § 26 Abs. 6 AWG 2002 in der C__. Es steht außerdem fest, dass im Jahr 2021 bei der C__ Übernahmen der Abfallart „31412 Asbestzement“ mit einer Gesamtmenge von 48.660 kg von der C__ erfolgten. Im EDM wurden von der C__ insgesamt 11 Übernahme-Begleitscheine mit gesamt 40.740 kg gemeldet. Für die Differenz von 7.920 kg wurden von der C__ keine Übernahme-Begleitscheine im EDM gemeldet. Entsprechende Aufzeichnungen, insbesondere über den Verbleib dieser Menge, wurden im Rahmen der Überprüfung vom 24. Jänner 2023 nicht vorgelegt bzw. konnten diese auch in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht nicht vorgelegt werden.

Hinzuweisen ist nochmals darauf, dass die im Rahmen der Stellungnahme des Bf vom 7. Juni 2023 übermittelten drei Begleitscheine schon aufgrund ihrer Datierung (alle stammen aus dem Jahr 2022 bzw. 2023) die fehlende Mengendifferenz aus dem Jahr 2021 nicht erklären können.

2.1.3. Im Ergebnis ist somit festzuhalten, dass die C__ keine Begleitscheine für die Übernahme der Abfallart „31412 Asbestzement“ mit einer Menge von 7.920 kg hochgeladen hat und in Folge durch das Nichtvorlegen entsprechender Aufzeichnungen dazu ihrer Vorlagepflicht nach § 17 Abs. 5 AWG 2002 nicht nachgekommen ist, wobei die jedenfalls die Verpflichtung zur Vorlage von Aufzeichnungen den Bf während aufrechter Tätigkeit getroffen hat. Zu den im Behördenverfahren vorgelegten Begleitscheinen ist der Vollständigkeit halber anzumerken, dass die sechswöchige Frist zum Hochladen der Begleitscheine selbst in Bezug auf den zeitlich erstdatierten Begleitschein während aufrechter Tätigkeit des Bf noch offen gewesen wäre, umso mehr trifft dies auf die nachfolgend ausgestellten Begleitscheine zu. Dem Bf als verantwortlicher Person der C__ für die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement, ist die angelastete Verwaltungsübertretung nach § 79 Abs. 3 Z 1 iVm § 17 Abs. 5 AWG 2002 in objektiver Hinsicht somit jedenfalls vorwerfbar.

2.2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses:

2.2.1 Nach § 79 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 begeht eine Verwaltungsübertretung, wer u.a. entgegen § 21 den Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- oder Nachweis-, Melde-, Auskunfts- oder Einsichtspflichten oder Registrierungs-, Mitwirkungs-, Mitteilungs- oder Berichtigungspflichten oder Veröffentlichungspflichten nicht nachkommt.

2.2.2. In Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses wird dem Bf vorgeworfen, dass die C__ die Jahresabfallbilanz für das Jahr 2021 nicht der AbfallbilanzV entsprechend bis zum 15. März 2022 dem Landeshauptmann elektronisch in Form einer XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002 übermittelt hätte. Dies deshalb, da die Abfallbilanz 2021 näher beschriebene inhaltliche Mängel aufweise. Der Bf habe daher die Rechtsvorschriften des § 21 Abs. 3 AWG 2002 iVm § 8 Abs. 1 AbfallbilanzV verletzt.

2.2.3. Entgegen der Auffassung der belangten Behörde ist die C__ ihrer Verpflichtung im Sinne des § 21 Abs. 3 AWG 2002 iVm § 8 AbfallbilanzV jedoch insofern nachgekommen, als die Jahresabfallbilanz 2021 am 15. März 2022 (und damit fristgerecht) im Sinne der rechtlichen Vorgaben (elektronisch in Form einer XML-Datei im Wege des Registers gemäß § 22 AWG 2002) gemeldet wurde. Dies wird von der belangten Behörde auch grundsätzlich nicht bestritten. Vielmehr bemängelt die belangte Behörde, dass die fristgerecht gemeldete Abfallbilanz inhaltliche Fehler aufweise.

2.2.4. § 21 Abs. 3 AWG 2002 iVm § 8 AbfallbilanzV bestimmt, auf welche Art und Weise die Jahresbilanz zu melden ist. Um der gesetzlichen Verpflichtung zu entsprechen, muss die Jahresbilanz somit fristgerecht im Sinne dieser (formalen) Vorgaben gemeldet werden. Den Zweck dieser Bestimmung hat der Verwaltungsgerichtshof wie folgt umschrieben: Unterbleibt eine dem § 8 Abs. 3 AbfallbilanzV entsprechende Meldung, können die mit der AbfallbilanzV verfolgten Ziele nicht erreicht werden. Die Meldung von Abfalldaten im Sinne des § 17 Abs. 1 iVm § 21 Abs. 3 AWG 2002 ist für eine effiziente Überwachung der Abfall- bzw. Stoffströme notwendig und somit unumgänglich zur Überprüfung und Einhaltung diesbezüglicher abfallrechtlicher Vorschriften (vgl. VwGH 16.11.2017, Ro 2015/07/0025).

2.2.5. In weiterer Folge hat der Gesetzgeber in § 22b AWG 2002 explizit eine Berichtigungspflicht normiert, wonach unrichtig in den Registern erfasste eigene Daten vom Verpflichteten im Register zu berichtigen sind. Ein Verstoß gegen diese Berichtigungspflicht ist nach § 79 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 zu bestrafen.

Der Vorwurf, die gemeldete Abfallbilanz würde inhaltliche Mängel aufweisen, stellt somit keinen Verstoß gegen die von der belangten Behörde herangezogenen Rechtsvorschriften (§ 21 Abs. 3 AWG 2002 iVm § 8 Abs. 1 AbfallbilanzV) dar, sondern wäre allenfalls ein Verstoß gegen die in § 22b AWG 2002 normierte Berichtigungspflicht zu prüfen.

2.2.6. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Präzisierung der rechtlichen Grundlage der Bestrafung (Angabe der verletzten Verwaltungsbestimmung und angewendeten Strafnorm) zulässig, wenn es nicht zu einem Austausch der Tat durch Heranziehung eines anderen als der ursprünglich

der Bestrafung zu Grunde gelegten Sachverhalts kommt (vgl. VwGH 17.02.2016, Ra 2016/04/0006; 08.03.2017, Ra 2016/02/0226). Eine Befugnis der Verwaltungsgerichte zur Ausdehnung des Gegenstands des Verfahrens über die Sache des Verwaltungsverfahrens im Sinne des § 50 VwGVG hinaus, besteht nicht.

Sache des Verwaltungsstrafverfahrens ist die dem Beschuldigten innerhalb der Verjährungsfrist zur Last gelegte Tat mit ihren wesentlichen Sachverhaltselementen unabhängig von ihrer rechtlichen Beurteilung (vgl. etwa VwGH 08.11.2000, 99/04/0115). Zu einer Abänderung des Tatvorwurfs ist das Verwaltungsgericht unabhängig vom Ablauf der Verfolgungsverjährungsfrist und unabhängig davon, ob eine Verfolgung in Bezug auf einen erweiterten Tatvorwurf grundsätzlich noch möglich wäre, nicht befugt, weil dieser erweiterte Tatvorwurf nicht Sache des Beschwerdeverfahrens ist (vgl. etwa VwGH 08.03.2017, Ra 2016/02/0226).

Vorliegend müsste das Verwaltungsgericht dem Bf im Bezug auf die ihm angelastete Verwaltungsstraftat einen anderen Straftatbestand, nämlich die Nichtberichtigung einer mangelhaften Abfallbilanz vorwerfen. Hiebei handelt es sich jedoch um eine gänzlich andere Verwaltungsstraftat als jene, die dem Bf tatsächlich in Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides vorgeworfen wurde (Nichtmeldung der Abfallbilanz 2021).

2.2.7. Aus diesem Grund war Spruchpunkt 2. aufzuheben und das Strafverfahren mangels Anlastung einer strafbaren Verwaltungsübertretung einzustellen. Es erübrigt sich folglich ein Eingehen auf die weiteren im Rechtsmittel vorgebrachten Beschwerdepunkte zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses.

2.3. Zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses:

2.3.1. Gemäß § 44a Z 1 VStG hat der Spruch eines Straferkenntnisses, sofern dieser nicht auf Einstellung lautet, die als erwiesen angenommene Tat zu enthalten. Sie bildet den den Deliktstatbestand erfüllenden Sachverhalt. Es bedarf daher im Bescheidspruch der Anführung aller wesentlichen Tatbestandsmerkmale, die zur Individualisierung und Konkretisierung des inkriminierten Verhaltens und damit für die Subsumtion der als erwiesen angenommenen Tat unter die dadurch verletzte Verwaltungsvorschriften erforderlich sind (vgl. VwGH 24.05.2013, 2012/02/0103 mwN). Die Umschreibung der Tat hat so präzise zu sein, dass der Beschuldigte seine Verteidigungsrechte wahren kann und er nicht der Gefahr einer Doppelbestrafung ausgesetzt ist, und sie darf keinen Zweifel daran bestehen lassen, wofür der Täter bestraft worden ist (vgl. VwGH 12.04.2023, Ra 2020/05/0068 mwN).

2.3.2. In Spruchpunkt 3. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses beschränkt sich die belangte Behörde darauf, die Art und Lage der vier Haufwerke

mit „in der Recycling- sowie Lagerhalle vorgefundene vier Haufwerke“ zu umschreiben. Auch mit Hilfe der im Akt einliegenden Lichtbilder können diese Haufwerke nicht eindeutig von einander bzw. von allfälligen anderen Haufwerken abgegrenzt werden. Selbst die Vertreterin des Bf, die bei der Überprüfung am 24. Jänner 2023 anwesend war, konnte in der mündlichen Verhandlung keine fundierte Auskunft dazu geben, um welche Haufwerke es sich im gegenständlichen Fall tatsächlich handeln soll. Beispielsweise würden Feststellungen im Bescheid betreffend die genaue Lage und das Ausmaß der einzelnen Haufwerke (ev. auch unter optischer Kennzeichnung auf den als Beilage erwähnten Lichtbildern bzw. Schätzung der Kubatur der einzelnen Haufwerke) und eine grobe augenscheinliche Einschätzung der Art des gelagerten Materials im Hinblick auf das Verbot der Doppelbestrafung zu einer hinreichenden Konkretisierung der dem Bf vorgeworfenen Verwaltungsstraftat beitragen, wohingegen die von Spruchpunkt 3. umfassten Abfälle wie erwähnt lediglich als „in der Recycling- sowie Lagerhalle vorgefundene vier Haufwerke“ ohne nähere Konkretisierung im Spruch bzw. in der Bescheidbegründung bezeichnet werden.

2.3.3. Diesem Spruchpunkt ist somit (abgesehen von Tatort und -zeit) keine im Sinne des § 44a Z 1 VStG ausreichend konkrete Darstellung der als erwiesen angenommenen Tat zu entnehmen und genügt daher im gegenständlichen Fall der Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses den Anforderungen des § 44a VStG nicht. Denn diesen Anforderungen ist nur dann entsprochen, wenn die Tat dem Täter in so konkreter Umschreibung vorgeworfen wird, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und der Beschuldigte rechtlich davor geschützt ist, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden (vgl. VwGH 25.02.2003, 2001/10/0257).

Aus Sicht des erkennenden Gerichts ist zusammenfassend festzuhalten, dass der Tatvorwurf insgesamt unvollständig bzw. zu unpräzise beschrieben und folglich dem Konkretisierungsgebot des § 44a Z 1 VStG nicht gerecht wurde. Die belangte Behörde hat nicht im Sinne des Gesetzes ausreichend präzisiert, um welche vier Haufwerke es sich konkret handelt. Beispielsweise wäre es der belangten Behörde wie bereits erwähnt durchaus möglich gewesen, die einzelnen Haufwerke durch eine Kennzeichnung auf den Lichtbildern klar voneinander abzugrenzen. Der Bf hatte durch den unpräzisen Tatvorwurf keine ausreichende Möglichkeit, seine Verteidigungsrechte zu wahren und es besteht durch den Tatvorwurf in Spruchpunkt 3. die Gefahr einer Doppelbestrafung.

2.3.4. Eine Korrektur im Sinne einer Richtigstellung oder Ergänzung des Spruchs eines Straferkenntnisses kommt nur dann in Betracht, wenn innerhalb der Frist der Verfolgungsverjährung eine alle der Bestrafung zu Grunde liegenden Sachverhaltselemente enthaltene Verfolgungshandlung durch die belangte Behörde gesetzt wurde (vgl. VwGH 20.05.2015, Ra 2014/09/0033 mwN).

Anders als bei dem Erfordernis der Angabe der als erwiesen angenommenen Tat im Spruch des Strafbescheides gemäß § 44a Z 1 VStG kann sich der betreffende Tatvorwurf im Zusammenhang mit einer zu setzenden Verfolgungshandlung innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist, wenn es sich bei der Verfolgungshandlung um einen Strafbescheid handelt, nicht nur aus dem Spruch, sondern in dessen Ergänzung auch aus der Begründung ergeben, weil auch daraus die Absicht der Behörde, eine Person wegen einer bestimmten ihr zu Last gelegten Verwaltungsübertretung auf die im Verwaltungsstrafgesetz vorgeschriebene Weise zu verfolgen, eindeutig hervorgeht (vgl. VwGH 11.09.2023, Ra 2023/09/0068).

Es geht jedoch auch der Begründung des angefochtenen Straferkenntnisses nicht mit der erforderlichen Klarheit hervor, welche vier Haufwerke konkret gemeint sind, da diesbezüglich lediglich erwähnt wird, dass bei der Überprüfung am 24. Jänner 2023 „am Betriebsgelände der C__ vier Haufwerke vorgefunden“ worden seien.

Ein Spruch, aus dem nicht klar hervorgeht, welche Sachverhaltselemente dem Beschuldigten vorgeworfen werden, erfüllt nicht die Voraussetzungen des § 44a Z 1 VStG. Dies muss umso mehr für nicht im Spruch, sondern lediglich in der Begründung des Straferkenntnisses vorgehaltene Sachverhaltselemente gelten. Dem Bf wurde es damit unmöglich gemacht, auf einen ausreichend konkreten Vorwurf etwa mit Beweisanboten zu reagieren, weshalb dieser in seinen Verteidigungsrechten beeinträchtigt war.

Da somit keine ausreichend konkrete Verfolgungshandlung im Sinne des § 31 Abs. 1 VStG gesetzt wurde, ist es dem erkennenden Verwaltungsgericht verwehrt, den Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses um die für eine Strafbarkeit nach § 79 Abs. 3 Z 1 iVm § 17 Abs. 5 AWG 2002 erforderlichen Sachverhaltselemente zu ergänzen.

2.3.5. Im Ergebnis ist mangels Anlastung eines den Anforderungen des § 44a Z 1 VStG standhaltenden Tatvorwurfs durch die belangte Behörde der Beschwerde in Bezug auf Spruchpunkt 3. Folge zu geben, Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren diesbezüglich einzustellen. Es erübrigt sich folglich ein Eingehen auf die weiteren im Rechtsmittel vorgetragenen Beschwerdepunkte des Bf zu Spruchpunkt 3. des angefochtenen Straferkenntnisses.

3. Subjektiver Tatbestand:

3.1. Da die Spruchpunkte 2. und 3. des angefochtenen Straferkenntnisses aufzuheben sind, erübrigt sich in diesem Umfang die Prüfung der subjektiven Vorwerfbarkeit der Tathandlung. Es ist an dieser Stelle nur die subjektive Vorwerfbarkeit der in Spruchpunkt 1. vorgeworfenen Tathandlung zu prüfen.

3.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sogenanntes „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des VwGH hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

3.3. Der Bf ist als verantwortliche Person iSd § 26 Abs. 6 AWG 2002 für die fachlich einwandfreie Ausübung der Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement und die Einhaltung der abfallrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Der Bf ist in diesem Zusammenhang auch für entsprechende Kontrollen und Überwachungen der Mitarbeiter verantwortlich. Dass keine Begleitscheine für die hier gegenständliche Abfallmenge hochgeladen wurden und nicht mehr nachvollzogen werden kann, woraus sich diese Differenzmenge ergeben hat, zeigt, dass das Kontrollsystem im konkreten Fall offenbar versagt hat.

Es ist dem Bf somit nicht gelungen, sich von seinem schuldhaften Verhalten zu befreien. Der Bf hat daher auch den subjektiven Tatbestand der ihm in Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses zur Last gelegten Verwaltungsübertretung zu verantworten.

4. Strafbemessung:

4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige

Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägungen sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 par. cit. für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

4.2. Die durch die Bestimmungen des AWG 2002 geschützten Rechtsgüter – unter anderem der Schutz der Gesundheit von Menschen und Tieren und der Schutz der Umwelt (§ 1 Abs. 3 AWG 2002) – haben keine geringe Bedeutung. Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 79 Abs. 3 Z 1 AWG 2002 in der hier anzuwendenden Fassung bis zu 3.400 Euro. Vor dem Hintergrund dieser hohen Strafdrohung ist davon auszugehen, dass mit der anzuwendenden Strafbestimmung keine Rechtsgüter bloß geringer Bedeutung geschützt werden sollen.

4.3. Vor dem Hintergrund des Strafrahmens des § 79 Abs. 3 AWG 2002, der eine Geldstrafe von bis zu 3.400 Euro vorsieht, ist die im verfahrensgegenständlichen Fall verhängte Strafe von 340 Euro angesichts der Rechtsgutbeeinträchtigung und des nicht geringen Verschuldens grundsätzlich tat- und schuldangemessen. Auch ist bei der Bemessung die Tatsache zu berücksichtigen, dass ein öffentliches Interesse an einer geordneten Abfallwirtschaft besteht und das gegenständliche Verhalten am erhöhten Sorgfaltsmaßstab einer für die Tätigkeit der Sammlung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen und Asbestzement verantwortliche Person zu messen ist. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass im Fall des Bf die Geldstrafe im verfügten Ausmaß ausreichend ist, um ihn künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten.

4.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Das Schutzgut der gegenständlichen Bestimmung des AWG 2002 ist jedenfalls nicht als unbedeutend einzustufen. Auch durch den relativ hohen Strafrahmen in diesem Bereich ist von einer wesentlichen Bedeutung auszugehen. Somit fehlt es bereits an der ersten Voraussetzung, sodass ein Vorgehen nach § 45 Abs. 1 Z 4 VStG ausscheidet.

5. Kosten:

5.1. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben worden ist. Im gegenständlichen Fall wurde der Beschwerde im Hinblick auf die Spruchpunkte 2. und 3. Folge gegeben, weshalb dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens dahingehend nicht aufzuerlegen waren.

5.2. Allerdings führt der Erfolg einer Beschwerde hinsichtlich einer von mehreren in einem Straferkenntnis geahndeten Verwaltungsübertretungen nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zur Anwendung des § 52 Abs. 8 VwGVG auch hinsichtlich der übrigen Verwaltungsübertretungen (vgl. VwGH 25.04.2022, Ra 2021/11/0018).

Die Beschwerde wurde im Hinblick auf Spruchpunkt 1. als unbegründet abgewiesen. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit zehn Euro zu bemessen (§ 52 Abs. 2 VwGVG). Im konkreten Fall wurde eine Geldstrafe in der Höhe von 340 Euro verhängt. Daher beträgt der Kostenbeitrag 68 Euro.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, da die gegenständliche Entscheidung in erster Linie auf dem einzelfallbezogenen Sachverhalt beruht.

Die gegenständlichen Rechtsfragen wurden nach der dargestellten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde zu den Spruchpunkten 2. und 3. des Straferkenntnisses als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing